



Signatur	StAZH MM 2.235 RRB 1882/0163
Titel	Bau- u. Niveaulinien f. d. geradlinigen Durchbruch der Zähringerstraße in Zürich nach dem Seilergraben.
Datum	28.01.1882
P.	210–214

[p. 210]

In Sachen des Stadtrathes Zürich,
betreffend Gesuch um Genehmigung des Projektes für den geradlinigen Durchbruch der
Zähringerstraße nach dem Seilergraben,
hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 24. Novbr. v. Js. ersuchte der Stadtrath Zürich um Genehmigung der Bau- & Niveaupläne für den von der Gemeindeversammlung vom 25. Septbr. gl. Js. beschlossenen geradlinigen Durchbruch der Zähringerstraße, gemäß §§ 65–67 des Baugesetzes und mit dem Bemerkn, daß die unter 28. März 1878 genehmigte Bauordnung für das Spitalquartier maßgebend sein sollen.

B. Unterm 14. Dezember 1881 hat die Direktion der öffentlichen Arbeiten, von der Ansicht ausgehend, es handle sich um Festsetzung der Bau- & Niveaulinie für die Zähringerstraße, bzw. für ein // [p. 211] Theilstück derselben, verfügt:
Die zur Genehmigung eingereichten Planvorlagen werden dem Stadtrathe Zürich zurückgestellt, mit dem Bemerkn, daß dieselben gemäß § 3 der Bauordnung vorerst öffentlich aufzulegen seinen, bevor auf deren Genehmigung eingetreten werden könne.

C. Auf diese Verfügung erwiederte der Stadtrath mit Schreiben vom 17. Dezbr. 1881, daß er in seiner Eingabe vom 24. Novbr. nicht um Genehmigung einer bloßen in Zukunft auszuführenden Baulinie, sondern um Genehmigung des ganzen Projektes der sofort durchzuführenden neuen Zähringerstraße unter Berufung auf die §§ 65–67 des Baugesetzes nachgesucht habe. Damit habe er geglaubt, den richtigen Weg zu betreten, & angenommen, daß das Projekt vielleicht noch zur Ausschreibung an das Statthalteramt gewiesen werde. Jedenfalls beweise dieser Spezialfall, daß überhaupt über das einzuschlagende Verfahren betr. Baulinie, Expropriationen etc., in unserer Zeit, namentlich seit Einführung des neuen Gesetzes & der Verordnung über Abtretungen verschiedene Anschauungen obwalten, welche abzuklären für alle Interessenten wünschbar wäre.

D. Mittelst Eingabe vom 28. Dezember v. Js. übersendet nun der Stadtrath Zürich neuerdings die ihm mit Verfügung vom 14. Dezbr. zurückgewiesenen // [p. 212] Planvorlagen, mit dem Gesuche, es möchte jene Verfügung einer nochmaligen Prüfung unterworfen, bzw. seine Vorlage vom 24. Novbr. v. Js. auf Grund der §§ 65–67 des städtischen Baugesetzes an Hand genommen werden. Zur Begründung dieses Gesuches wird angeführt, daß es sich bei Weiterführung der Zähringerstraße in gerader Richtung bis nach dem Seilergraben und den dadurch bedingten Expropriationen & Oeffnung neuen Terrains für die Verbauung nicht sowol um Fortsetzung von Bau- & Niveaulinien bereits vorhandener Straßen, wie § 3 des Baugesetzes zur Voraussetzung habe, sondern um Anlage eines neuen resp. Umgestaltung eines alten Quartiers nach neuen Plänen, wie dieß in den §§ 65–67 des Baugesetzes vorgesehen sei, handle.

E. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Im ersten Abschnitt des Baugesetzes ist vom öffentlichen Grunde die Rede und den Beziehungen der Gebäude zu denselben. Da war alle Ursache, zu bestimmen, wie nahe an diesen öffentlichen Grund Private bauen dürfen; auch war & ist Grund genug; in solchen Fällen auch das Niveau unter obrigkeitliche Kontrolle zu setzen; die Wahrung der öffentlichen Interessen an neuen öffentlichen Plätze bringt das mit sich.

Anders verhält es sich im Falle der Anlegung neuer Quartiere oder der Umgestaltung bestehender nach neuen Plänen [Absch. VI]. Hier kommt kein öffentlicher Grund [Reichsboden vor]; darum bedarf es auch // [p. 213] keiner Grenzbezeichnung [Absch. VI¹] keiner Baulinie [Absch. IV²]. Alles das & das Niveau damit, kann der Regierungsrath in Betracht fallen lassen, wenn er solche Projekte oder wenigstens die bezüglich Bauordnungen zu genehmigen hat. Er braucht sich auch nicht einzumischen, wenn für das neue Quartier eine Straße so oder anders gezogen wird, wenn nicht Rücksichten, wie § 65 Abs. 2 sie erwähnt, dazu veranlassen. Für neue Quartiere aber, für welche [statt Reichsboden] Privateigenthum beansprucht werden muß, bedarf es der Expropriation und diese soll nach Maßgabe des bezügliches Gesetzes bewerkstelligt werden.

In concreto kommt kein Reichsboden in Betracht, die Anlage fällt ganz auf Privatland, & dürfte es daher wol am richtigsten sein, das gewöhnliche Expropriationsverfahren eintreten zu lassen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Dem vom Stadtrath Zürich vorgelegten Projekten für den geradlinigen Durchbruch der Zähringerstraße in der Richtung nach dem Seilergraben wird die Genehmigung ertheilt. // [p. 214].

II. Behufs Einleitung des Expropriationsverfahrens werden die bezüglich Planvorlagen, in Anwendung von § 3 der Verordnung betr. das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten, dem Statthalteramt Zürich zur weiteren Behandlung übermittelt.

III. Mittheilung an den Stadtrath Zürich, an das Statthalteramt Zürich unter Zusendung der Plandoppel & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: ssi/18.03.2015]